
Das diesem Dokument zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16OH21006 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor/bei der Autorin.

Quelle:

Mario Stephan Seger, Christina Waldeyer (2014):

Qualitätssicherung im Kontext der Anrechnung und Anerkennung von Lernergebnissen an Hochschulen. Standards für transparente und nachvollziehbare Analyseverfahren und Anrechnungsprozesse. Band 14 in der Reihe: Darmstädter Studien zu Arbeit, Technik und Gesellschaft; herausgegeben von Prof. Dr. Rudi Schmiede. Shaker Verlag. Aachen.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



5.1 Allgemeine Muster-Ordnung¹⁸⁶ zur Anrechnung und Anerkennung anderweitig erworbener Lernergebnisse¹⁸⁷ der Hochschule ...

Präambel

Durch Anrechnung und Anerkennung anderweitig erworbener gleichwertiger Lernergebnisse, d. h. niveau- und inhaltsäquivalenter Lernergebnisse, können modulweise Teile eines Studiums an der < Hochschule ... > ersetzt werden. Die vorliegende Ordnung regelt die Anrechnung außerhochschulisch erworbener und hochschulischer Lernergebnisse auf Bachelor- und Masterstudiengänge an der < Hochschule >.

Auf der Grundlage qualitätsgesicherter Anrechnungs- und Anerkennungsanalyseverfahren sowie ebensolcher Bewerbungs-, Bewertungs- und Verwaltungsprozesse soll mit der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen und nachweisbaren Lernergebnissen sowie mit der Anerkennung bereits erworbener hochschulischer Lernergebnisse, unter Beibehaltung der qualitativen Anforderungen an unsere Studiengänge und Studienabschlüsse,

- die nationale und internationale Mobilität der Studierenden,
- die Durchlässigkeit zwischen den Bildungssektoren und damit
- das lebenslange Lernen

an unserer Hochschule gefördert werden. Qualitätsgesicherte Anrechnungs- und Anerkennungsanalyseverfahren sollen, wenn möglich, vermeidbare inhaltliche Doppelungen in den individuellen Lernprozessen identifizieren und diese unter Gewährleistung der qualitativen Erwartungen an unsere Ausbildungen und Abschlüsse in zeitlicher Hinsicht effektivieren.

Die Bestimmungen dieser Anrechnungs- und Anerkennungsordnung sollen in die Ordnungen der einzelnen Fachbereiche, Institute und Studiengänge unserer

¹⁸⁶ Vgl. auch Labonté-Roset, Christine (2008)

¹⁸⁷ Analog dem Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen ist unter Lernergebnissen das zu verstehen, „was ein Lernender weiß, versteht und in der Lage ist zu tun, nachdem er einen Lernprozess abgeschlossen hat. Sie werden als Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen definiert.“ Vgl. Europäische Kommission (2008), S. 11.

Hochschule übernommen und ggf. durch fachspezifische Vorschriften konkretisiert und ergänzt werden. Unsere Hochschule strebt an, die Anrechnung extern erworbener Lernergebnisse in den einzelnen Studiengängen möglichst einheitlich zu gestalten.

Für die Anrechnung und Anerkennung anderweitig erworbener Lernergebnisse können an der < Hochschule > grundsätzlich zwei Verfahren Anwendung finden:

- das Profilpotenzialverfahren,
d. h. die pauschale Anrechnung von formal nachweisbaren außerhochschulischen Aus- und Weiterbildungsabschlüssen bzw. die Anerkennung an anderen Hochschulen erfolgreich absolvierten Studienmodulen sowie
- das Portfolioverfahren,
d. h. die individuelle Anrechnung bzw. Anerkennung formal nachweisbarer oder informell bzw. in der Praxis erworbener Lernergebnisse.

Letztere können nicht nur im Rahmen eines formalisierten Bildungsgangs, sondern auch während einer anderen, nicht ausschließlich auf Lernen bezogenen Aktivität (z. B. Berufstätigkeit) erlangt worden sein. Beide Anrechnungs- und Anerkennungsverfahren, das pauschale und das individuelle, können sich gegenseitig ergänzen.

Die Kultusministerkonferenz legt in ihrem Beschluss vom 28.06.2002 fest, dass außerhochschulisch erworbene äquivalente Lernergebnisse maximal bis zu einer Obergrenze von 50 Prozent der Credits auf einen Studiengang anzurechnen sind. Aufgrund der dementsprechend verbindlichen Akkreditierungsrichtlinien übernimmt unsere Hochschule, unabhängig von der landesrechtlichen Hochschulgesetzgebung, die 50-Prozent-Vorgabe der Kultusministerkonferenz für den Bereich der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse. Für an anderen Hochschulen erworbene Lernergebnisse gibt es gegenwärtig keine verbindlich zu berücksichtigende Anerkennungsobergrenze.

Wesentliche Voraussetzungen für die Anrechnung und Anerkennung sind die Studienrelevanz der vorgängig erworbenen Lernergebnisse sowie die Feststellung der Niveau- und Inhaltsäquivalenz zu den Studienmodulen, die sie ersetzen sollen.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung Verwendung finden, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden hinsichtlich ihrer einfacheren Lesart in der entsprechenden männlichen Sprachform genannt.

§ 1 Antrag auf Anrechnung und Anerkennung anderweitig erworbener Lernergebnisse

(1) Die Anrechnung und Anerkennung vorgängig erworbener Lernergebnisse auf ein Studium an unserer Hochschule ist schriftlich < mittels der dafür vorgesehenen Formblättern / mittels der dafür vorgesehenen Onlineanwendung bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Prüfungsausschusses / beim Prüfungsausschussvorsitzenden / beim Prüfungsamt > zu beantragen. Es können nur vollständige und fristgerecht eingereichte Antragsunterlagen bearbeitet werden. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen und die Einreichungsfristen ergeben sich aus den nachfolgenden Ausführungen sowie aus den allgemeinen und fachspezifischen Anrechnungs- und Anerkennungsvorschriften in den Ordnungen und Richtlinien der jeweiligen < Fachbereiche / Institute / Studiengänge >.

(2) Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle immatrikulierten Studierenden der Studiengänge unserer Hochschule < sowie alle Studienplatzbewerber und Studienplatzinteressierten >.

(3) Anträge auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse und Anerkennung hochschulisch erworbener Lernergebnisse sind immer nur modulbezogen zu stellen. Der Antragsteller hat durch geeignete Belege (Zeugnisse, dokumentierte Lernergebnisse etc.) nachzuweisen, dass er über die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, die den Lernzielen des zu ersetzenden Moduls bzw. der zu ersetzenden Module entsprechen.

(4) Da eine Immatrikulationsabsicht fallweise vom Umfang der Anrechnung bzw. Anerkennung abhängig sein kann, ist eine Vorprüfung des Antrags und der Nachweise auch vor der Immatrikulation bzw. vor der formalen Antragstellung gestattet.

(5) Bei Anträgen auf individuelle Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse und auf individuelle Anerkennung hochschulisch erworbener Lernergebnisse werden in < grundständigen wie in berufsbegleitenden > Bachelor- und Masterstudiengängen für die Antragsbearbeitung und Gleichwertigkeitsprüfung < vom jeweiligen Prüfungsausschuss / von der Hochschulleitung / von der Fakultät festzusetzende / keine > Gebühren erhoben.

§ 2 Gleichwertigkeitsprüfung und Anrechnung bzw. Anerkennung anderweitig erworbener Lernergebnisse

(1) Anderweitig erworbene Lernergebnisse, welche an anderen Hochschulen oder im Rahmen einer beruflichen Aus- und Weiterbildung bzw. einer Berufstätigkeit erlangt wurden, können auf das Studium angerechnet / anerkannt werden, wenn sie gegenüber den Modulen, die sie ersetzen sollen, nach Niveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Entsprechend den an den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz orientierten Akkreditierungsrichtlinien liegt die Anrechnungsobergrenze hinsichtlich außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse bei 50 Prozent der Credits. Für an anderen Hochschulen erworbenen Lernergebnissen gibt es gegenwärtig keine Anerkennungsobergrenze.

(2) Je nachdem, ob es sich um eine pauschale oder eine individuelle Anrechnung / Anerkennung handelt, verläuft die Gleichwertigkeitsprüfung unterschiedlich:

(2.1) Die pauschale Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt expertengestützt (hochschulische und berufliche Experten) mittels Gegenüberstellung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen der betrachteten eigenen Studienmodule und anderweitiger externer Prozesse beruflicher Bildungsprofile oder externer Studienmodule. Sie bezieht sich immer auf die Analyse der Niveau- und Inhaltsäquivalenz. Im Fall der pauschalen Anrechnung und Anerkennung hat der Antragsteller durch eine beglaubigte Kopie von Zertifikaten, Zeugnissen o. ä. nachzuweisen, dass er an dem externen Aus- oder Weiterbildungsprogramm erfolgreich teilgenommen hat, dessen Lernergebnisse gemäß Äquivalenzliste der Hochschule pauschal angerechnet bzw. anerkannt werden.

(2.2) Bei der individuellen Anrechnung und Anerkennung wird die Gleichwertigkeit der anzurechnenden bzw. anzuerkennenden Kenntnisse, Fertigkeiten

und Kompetenzen im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt. Hierbei obliegt es dem Bewerber, seine Argumente für eine Anrechnung / Anerkennung schriftlich in Bezug auf die Lernergebnisse des Zielmoduls / der Zielmodule niederzulegen. Ebenfalls sollte die Aneignung der bereits erzielten Lernergebnisse nach Möglichkeit durch entsprechende Dokumente nachgewiesen werden. Die bereits erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen werden als gleichwertig angesehen, wenn sie vom Niveau her als gleichwertig zu betrachten sind und mindestens zu < ... Prozent > die Lernergebnisse des Zielmoduls, das ersetzt werden soll, abdecken. Die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung obliegt in der Regel der Verantwortung < des jeweiligen Modulverantwortlichen und des Prüfungsausschussvorsitzenden >. Der zuständige Prüfungsausschuss ist ohne Ausnahme über das Ergebnis einer Gleichwertigkeitsprüfung zu unterrichten.

(3) Bei positiver Äquivalenzprüfung werden dem Antragsteller die Credits für das ersetzte Modul gutgeschrieben. Die Benotung für das ersetzte Modul ergibt sich je nach Fall:

Fall A)

Wird eine vorgängige Prüfungsleistung bei gleichem Notensystem eins zu eins auf ein Studienmodul angerechnet bzw. anerkannt, so kann die Note übernommen und bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt werden.

Fall B)

Wird eine vorgängige Prüfungsleistung bei nicht gleichen Notensystemen eins zu eins auf ein Studienmodul angerechnet / anerkannt, so kann auf der Basis der untenstehenden Umrechnungsregelung die gleichwertige Hochschulnote bestimmt und übernommen werden sowie bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt werden.

$$\text{Umrechnungsregel: } x = 1+3 * \left(\frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}} \right)$$

x = gesuchte Umrechnungsnote
 Nmax = beste erzielbare Note
 Nmin = unterste Bestehensnote
 Nd = erzielte Note

Fall C)

Schließt die Äquivalenzprüfung für ein Studienmodul eine zusätzlich persönlich zu erbringende Leistung mit ein, so kann die dafür festgesetzte Note bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt werden.

Fall D)

Kann für eine vorgängige eins zu eins auf ein Modul anzurechnende / anzuerkennende Prüfungsleistung keine vergleichbare Note bestimmt werden ...

Fall E)

Setzt sich das vorgängig erworbene Studienmoduläquivalent aus mehreren verschiedenen Prüfungsleistungen zusammen ...

Fall F)

Ist das vorgängig erworbene Studienäquivalent nicht benotet ...

wird, sofern die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienfachs keine andere Regelung vorsieht, keine Note festgelegt und die Durchschnittsnote für die gesamte Studienleistung auf Basis der ansonsten eingetragenen Noten ermittelt.

(4) Angerechnete bzw. anerkannte Studienmodule werden aufgrund des Gleichwertigkeitsnachweises durch das Anrechnungs- bzw. Anerkennungsverfahren im Zeugnis und anderweitigen Abschlussdokumenten < nicht gesondert > gekennzeichnet. < Ausnahmen sind auf Antrag des Studierenden möglich >.

(5) Im Fall der pauschalen Anrechnung oder Anerkennung wird die Gleichwertigkeit der gegenübergestellten Lernergebnisse von Studienmodul und anderweitigem Aus- bzw. Weiterbildungsprogramm anhand der jeweils beschriebenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen allgemeinverbindlich und vorab geprüft. < Liegt Gleichwertigkeit vor, kann der jeweilige Fachbereich / das jeweilige Institut mit dem Bildungsträger des angerechneten beruflichen Profils oder anerkannten hochschulischen Moduls einen Vertrag über die gegenseitige Anrechenbarkeit / Anerkennung und die Verpflichtung zur Qualitätssicherung abschließen >. Die < gegenseitig > als gleichwertig anerkannten / angerechneten Bildungsprogramme sind in den Äquivalenzlisten der jeweiligen Studiengänge verzeichnet.

(6) Sowohl pauschale als auch individuelle Anrechnungs- und Anerkennungsanalyseverfahren, d. h. die Grundlagen und der Prozess der Analyse genauso wie auch das Anrechnungs- und / oder Anerkennungsergebnis sind – unabhängig von einer positiven oder negativen Anrechnungs- oder Anerkennungsentscheidung – schriftlich, entsprechend den üblichen akademischen Prüfungsstandards der Hochschule zu dokumentieren.

§ 3 Entscheidung und Mitteilung über die Anrechnung / Anerkennung

(1) Über die Anrechnung und Anerkennung von Lernergebnissen, die anderweitig erworben und individuell überprüft wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Prüfergebnisses des modulverantwortlichen Professors.

(2) Die Entscheidung über die pauschale Anrechnung bzw. Anerkennung von anderweitig erworbenen Aus- bzw. Weiterbildungsabschlüssen sowie berufspraktisch erworbenen Lernergebnissen und / oder absolvierten Studienmodulen trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der erfolgten Äquivalenzprüfung. Die Prüfung wird von dem jeweiligen < Modulverantwortlichen und / oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden in Abstimmung mit dem Anrechnungsbeauftragten > organisiert.

(3) Der jeweilige Prüfungsausschuss sowie seine Geschäftsstelle werden administrativ von den zuständigen Bereichen der Studienberatung, dem Weiterbildungsreferat sowie dem Akkreditierungsbeauftragten der Hochschule unterstützt. Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Antragsteller wird über das Ergebnis der Anrechnungs- bzw. Anerkennungsentscheidung vom Prüfungsausschuss informiert. Im Falle der Anrechnung / Anerkennung wie auch im Falle der Nichtanrechnung / Nichtanerkennung teilt der Prüfungsausschuss dem Antragsteller schriftlich das Ergebnis und die Gründe für die Entscheidung mit.

(5) < Angefallene Gebühren, die der Antragsteller für die Anrechnungs- bzw. Anerkennungsprüfung entrichtet hat, dürfen bei nicht erfolgter Anrechnung bzw.

Anerkennung im Falle der Einschreibung und Modulbelegung mit den Modulgebühren verrechnet werden >.

§ 4 Ausweis angerechneter bzw. anerkannter Lernergebnisse in den Zeugnisdokumenten

(1) Pauschal oder individuell angerechnete bzw. anerkannte Studienmodule, die im Rahmen vorgängiger Lernprozesse erworben wurden, werden in gleicher Form wie innerhalb der Hochschule absolvierte Studienmodule im Zeugnis ausgewiesen. Gleiches gilt für die Ausweisung der mit der Anrechnung / Anerkennung erworbenen Credits und der ggf. ermittelten oder übernommenen Noten.

(2) Wird auf Antrag des Studierenden im Zeugnis eine < Kennzeichnung / Nichtkennzeichnung > der Anrechnung / Anerkennung gewünscht, wird diese im Diploma Supplement und / oder im Transcript of Records < auch nicht > erläutert.

§ 5 Anwendung und Inkrafttreten

Die Allgemeine Anrechnungs- und Anerkennungsordnung gilt ab dem Tag ihrer Genehmigung durch < ... > . Alle Fachbereiche der Hochschule sind gehalten, künftig Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung anderweitig erworbener Kompetenzen in ihre fachspezifischen Ordnungen aufzunehmen und sich dabei an den Formulierungen der Allgemeine Anrechnungs- und Anerkennungsordnung zu orientieren.

< Hochschule ... >

Der Präsident

< xx.xx.20xx >

Tag des Inkrafttretens